

Kottulinsky. Sollte man diese Schiedsgerichte nicht als Ehrenämter ansehen?

Saffran. Die 2 Herren Beamten könnten, wie man zu sagen pflegt, commandirt werden, und die anderen wären von den Partheien zu bezahlen.

Horstig. Es fragt sich, ob es dann noch einige Beamte gibt, die sich werden commandiren lassen.

Rhünburg. Ein Schiedsgericht hätte gar nichts gekostet.

Scheucher. Wenn wir für die Ordnung sorgen sollen, so müssen alle Parteien zahlen; wer hat es denn jetzt bezahlt, nicht die gestritten haben, sondern das ganze Land muß es zahlen?

Kottulinsky. Wenn eine wirkliche Bezahlung nicht zu vermeiden ist, so wird die ständische Behörde auch die Schiedsgerichte bezahlen.

Kalchberg. Das steht schon im §. 19. Er liest ihn.

Rhünburg. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Schuld darin liegt, daß diese Frage nicht vorangestellt wurde, sie wäre entscheidend gewesen hinsichtlich der Beschlußnahme, ob man 3 Schiedsgerichte haben soll oder nicht; wenn also nur 5 Schiedsgerichte sind, so macht dies 10 Personen, die bezahlt werden müssen, dazu kommt aber noch die Kommission, und dieses gibt doppelte Auslagen. Es wird das Geschäft der Ablösung weit länger dauern, als wir vermuthen, und das hätte Berücksichtigung verdient, daß man stehen geblieben wäre, was der §. 12 beantragt oder zurückgegangen wäre an das, daß die

Kommission das Schiedsgericht sein soll, da wären die Unkosten nicht so groß.

Kalchberg. Es ist eine entschiedene Sache; ich bedaure, daß der Beschluß gefaßt wurde; ich habe und hätte nie dafür gestimmt; ich glaubte, es soll nur ein Schiedsgericht sein, da es aber anders beschlossen wurde, so müssen wir uns fügen.

Saffran. Ich glaube, es wäre nicht unzweckmäßig, daß auch der verlierende Theil, der oft muthwillig einen Prozeß anfängt, zur Deckung der Kosten verurtheilt werden sollte, weil dadurch manche Klage hindangehalten werden würde.

Wasserfall. Da würde er zur Deckung der Kosten, die er dem Gegner verursacht hat, verurtheilt werden.

Saffran. Natürlich.

Präsident. Jetzt müssen wir noch sehen, ehe wir auseinandergehen, daß wir mit der Stilisirung des §. 12 fertig werden.

Wasserfall. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß wir nach dem Gesagten kaum in der Lage sind, noch heute stehenden Fußes darüber etwas zu formuliren; jeder kann und soll mit sich darüber zu Rathe gehen, und dann erst können wir uns darüber besprechen.

Kottulinsky. Die Herren, welche diesen Antrag gemacht haben, könnten ihn auch formuliren.

Wasserfall. Ich werde das morgen thun.

Präsident. Meine Herren, der Beschluß ist gefaßt; aber, wie er ausgeführt werden soll, das haben Sie die Güte, morgen zu formuliren.



XIX. Sitzung am 8. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Verditsch. Vielseitig aufgefordert stelle ich die Bitte an den Landtag, daß man eine Dankadresse an den neu erwählten Reichsverweser Erzherzog Johann richten soll. Es wird, glaube ich, jeder Steirer hoch erfreut sein über die Wahl, die ihn getroffen hat, und ich glaube, wir sind verpflichtet, an ihn eine Dank- und Freuden-Adresse zu richten, indem er so besonders für das Wohl der Steiermark gesorgt hat, — indem er so viel für uns gethan hat. — Ich glaube, wir müssen ihm danken, nachdem er in seinem hohen Alter vielleicht zum Heile für ganz Oesterreich diese schwere Bürde auf sich genommen hat.

Präsident. Viel, viel hat er für uns gethan, da frage ich gar nicht, ich weiß so, daß wir Alle gerne beistimmen. —

(Allgemeiner Jubel.)

Stimme. Ich möchte bitten, daß angeführt werden möchte, daß von einem Abgeordneten des 3. Standes dieser Antrag gestellt wurde.

Präsident. Das wird ohnehin geschehen.

Horstig. Ich glaube, der Landtag soll sich die Verfassung dieser Dankadresse vorbehalten, und vorläufig zur Tagesordnung übergehen. Zu dem Entwurfe dieser Dankadresse möchte ich den Hrn. Secretär v. Leitner vorschlagen, und dann soll sie dem Landtag vorgelegt werden.

Präsident. Das versteht sich von selbst, daß wir das thun werden. Also, meine Herren, wir werden fortsetzen, wo wir geblieben sind, nämlich beim §. 12. Es ist zwar gestern über den §. 12 schon beschlossen und abgestimmt worden, aber die Textirung dieses §. haben wir uns auf heute aufgeschoben.

Wasserfall. Ich habe mir eine Formulirung zu machen erlaubt, die auf den §. 12 und 13 paßt. Ich habe mir erlaubt, sie so zu stellen, daß sie als ein eigener §. nach §. 13 eingeschaltet werden soll. Es kommt sowohl im §. 12 als im §. 13 vom Rechtswege vor. Meine Formulirung werde ich, wenn es der hohen Versammlung genehm ist, dikturen, aber sie ist wohl sehr lang.

Stubenberg. Also ist diese Formulirung statt den §§. 12 und 13?

Wasserfall. Nein, diese beiden §§. können bleiben, und die Formulirung wird so lauten:

„Die in den §§. 12 und 13 erwähnten Rechtsstreite werden bei Schiedsgerichten anhängig gemacht und entschieden. Zu diesem Ende wird von dem Provinzial-Landtage sowohl in der Hauptstadt Graz als auch in jeder andern Kreisstadt ein Schiedsgericht erster Instanz zusammengefaßt, dessen Kompetenz sich auf den ganzen Kreis, das heißt auf alle Rechtsstreite erstreckt, bei welchen das pflichtige Grundstück im Kreise gelegen ist. Das Schiedsgericht hat aus einem landesfürstlichen politischen Kommissär als Vorsitzenden und aus 2 Rechtsverständigen als Richtern zu bestehen. Diesem Kollegium treten bei jedem Rechtsstreite noch 2 Schiedsrichter bei, von welchen jeder Streittheil einen zu wählen hat. Alle Rechtsfachen sollen nach dem mit Majestät's-Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordneten summarischen Verfahren verhandelt, und mit möglichster Beschleunigung entschieden werden. Von den Schiedsgerichten erster Instanz geht der Appellations- oder Rekurszug an die Provinzial-Ablösungskommission als Schiedsgericht 2. Instanz; und von die-

„Der der Revisions- oder weitere Rekurszug an die den Landtag repräsentirende permanente Behörde, welche zu jeder Schlußfassung 2 landesfürsliche Justizräthe beizuziehen hat, und als Schiedsgericht 3. Instanz bestimmt wird. Die Appellation, Revision oder der Rekurs muß innerhalb der im summarischen Verfahren festgesetzten Termine ergriffen werden: Gegen 2 gleichlautende Entscheidungen findet keine weitere Beschwerde Statt.“

Ich glaube, daß dieß im Einzelnen auch so beschloffen wurde.

Kottulinsky. Ich glaube, es soll darin angegeben sein, daß die 3 Richter vom Landtage zu ernennen sind. Wasserfall. Das kommt ohnedies darin vor. „Zu diesem Ende wird vom Provinzial-Landtage ic.“

Kottulinsky. Ich erlaube mir noch einmal zu fragen, soll das ein besonderer §. nach §. 13 sein?

Wasserfall. Es paßt auf §. 12 und 13.

List. Ich erlaube mir, Excellenz, zu bemerken, daß ein Anhang geschehen solle oder möge, worin gesagt ist, daß die Berordneten-Stelle dormalen anders zusammengesetzt sein wird, als wie bisher, wo sie bloß aus Berechtigten bestand.

Präsident. Von einer Berordneten-Stelle ist ja gar keine Rede.

List. Also der Ausschuß; denn es ist gestern besprochen worden, daß derselbe noch mit andern Individuen vermehrt werden wird, nämlich mit Bürgern und Bauern.

Wasserfall. Wir haben nach der Urbarial-Ablösung die künftige Landesverfassung zu berathen; wem dann diese permanente Behörde nicht recht sein wird, der wird wohl seine Bemerkungen darüber machen.

Foregger. Ich finde es für zweckmäßig, besonders zu bemerken, daß der Rechtszug kostenfrei sein muß, und daß keine Taxen abgenommen werden dürfen; daß also in dieser Beziehung keine Bedrückungen, welche sehr beschwerlich sein würden, geschehen dürfen; ich sehe wohl ein, daß hier von Taxen keine Rede sein kann, wo wir auch keine Taxordnung haben, aber ich möchte es nur zur Beruhigung der Unterthanen hinzufügen.

Wasserfall. Ich glaube, es kommt in einem späteren §. vor, daß alle Eingaben, und was auf die Ablösung Bezug hat, tax- und stempelfrei sind, dort können wir den Zusatz machen, daß dieß sich auch auf die Rechtsstreite beziehe.

Präsident. Kann der §. so bleiben, wie ihn Herr Dr. v. Wasserfall beantragt hat?

(Majorität für Ja.)

Präsident. Jetzt kommen wir zurück zum §. 12. — Wir haben ihn zwar schon berathen, aber es wäre doch möglich, daß Sie ein oder das andere Wort zu ändern wünschten. —

Präsident. Herr Guggis, wollen Sie die Güte haben, den §. zu lesen.

(Guggis liest ihn.)

Wasserfall. Ich muß fragen: Warum ist denn der Beisatz wegen der Verjährung gemacht worden?

Foregger. Dieser Beisatz ist gemacht worden, weil in dem Entwurfe ein Termin von 6 Monaten gesetzt worden ist, und das Comité hat geglaubt, den Gesetzen nicht so vorgehen zu dürfen, daß, wenn der Unterthan erst nach 6 Monaten durch gewisse Umstände das angesprochene Recht zu bestreiten in der Lage ist, ihm dieß ganz abgeschnitten sein soll. Der Termin von 6 Monaten genügt, und ist angenommen worden, um das Ablösungsgeschäft nicht zu beeinträchtigen. Wenn aber der Unterthan später doch glaubt, das gegen ihn angesprochene Recht bestreiten zu müssen, soll die angegebene Verjährungsfrist zu gelten haben. Wir wollten dem Gesetze weder vorgehen, noch dasselbe ändern; wir hatten auch keinen Grund dazu, weil das Ablösungsgeschäft nicht gestört wird.

Wasserfall. Wie ist denn dann der §. stillirt? „Widrigens eine spätere Bestreitung auf die Ablösung keinen Einfluß nimmt.“

Foregger. Wir müssen setzen auf die Einzahlung der Urbarialsteuer.

Wasserfall. Natürlich, wenn wir das Ablösungsgesetz berathen, so ist es uns darum zu thun, Streitigkeiten wo möglich zu vermeiden, und dem lästigen Unterthansverhältniße ein Ende zu machen. Ich glaube zwar nicht, daß der Unterthan die Behelfe dazu finden wird, um nach abgelaufenem Termin einen neuen Rechtsstreit zu beginnen. Es wird gewiß wenige Fälle geben, wo sich das ereignen wird. Aber ich glaube, um das lästige Verhältniß ganz zu lösen, sind wir berufen, hier einen kürzeren Termin festzusetzen.

Foregger. Dieser wäre auf Kosten der Gerechtigkeit. Es wird wenig praktische Fälle geben; kommen sie aber vor, so weiß ich keinen Grund, warum wir den bestehenden Gesetzen vorgehen sollten? Wenn der Unterthan erst nach 6 Monaten in die Lage kommt, um sein Recht streiten zu können, warum soll man ihm das nicht gestatten? Ich glaube, daß das Niemand geflissentlich thun wird, da jeder froh ist, wenn er ins Reine kommt. Um so mehr halte ich diesen Beisatz für unschädlich, weil dadurch das Ablösungsgeschäft nicht gehemmt wird, ja es scheint mir sogar angemessen. Warum sollen wir von einer früheren Beschließung ohne Grund abgehen?

Wasserfall. Es ist kein Zweifel, daß dieser Beisatz gesetzlich ist, aber es fragt sich: ob es zweckmäßig ist, daß wir bei der Berathung eines neuen Gesetzes uns an frühere Verordnungen halten. Ich glaube, es kann ohne Gefahr geschehen, daß wir hier einen kürzeren Termin, nämlich den von 6 Monaten beantragen.

Foregger. Man muß vor allem den Grundsatz feststellen: ob es gerecht ist, wenn man von den bisherigen Gesetzen abgeht. Ich bleibe bei dem, was gerecht ist, ich vermisse die Begründung dessen, warum wir abgehen sollen. Nicht ich habe zu begründen, derjenige hat zu begründen, der eine Abänderung machen will, und Sie haben mir nichts geltend gemacht, als daß es wenige Fälle gibt, das ist aber noch kein genügender Grund zu einer Abänderung.

Gottweiss. Das Ablösungsgeschäft wird dadurch verzögert.

Foregger. Das Ablösungsgeschäft wird nicht verzögert.

Kaiserfeld. Die Frist von 6 Monaten ist kein Verjährungstermin, darum könnte der letzte Zusatz wegbleiben.

Foregger. Ja, der kann wegbleiben; aber der Sinn ist dann doch der nämliche. Die Kommission hat nur eigens darauf aufmerksam machen wollen, um den Gegensatz zum Entwurfe hervorzuheben.

Kaiserfeld. Um so mehr muß man diesen Beisatz weglassen; denn er könnte sich auf die Auszahlung des Kapitals beziehen, und würde auf jeden Fall eher zu Streit als zur Deutlichkeit führen.

Wasserfall. Ich glaube, dieser Gegenstand wird hier verhandelt, um das Unterthansverhältniß so bald als möglich zu lösen; wenn wir aber überall so viele Klauseln hineinnehmen, so wird das in 10 Jahren noch nicht geschehen sein. Wir sollen suchen, die Ordnung sobald als möglich herzustellen, und das kann nur dann geschehen, wenn nach abgelaufenem Termine jede Bestreitung aufhört.

Gruschnigg. Excellenz, ich erlaube mir zu bemerken, daß der Antrag des Hrn. Dr. Foregger angenommen werden, und daß keine Zeit bestimmt werden soll.

Kaiserfeld. Ich komme wieder darauf zurück, daß durch diesen Beisatz Niemanden das Verjährungsrecht genommen wird.

Foregger. Einverstanden! auch ich sehe das ein; aber Dr. Wasserfall wünscht nicht, daß dieser Zusatz wegbleibe.

Er wünscht, daß diese Bestimmung aufrecht erhalten werde, jedoch bitte ich, zur Vermeidung jedes Zweifels den §. noch einmal vorzulesen, mit der Aenderung: „Einzahlung der Urbarialsteuer“ statt „Einzahlung des Ablösungskapitals.“

Wasserfall. Ich komme noch einmal auf meinen Antrag zurück, daß dieser Vorbehalt des Verjährungsrechtes nicht nothwendig ist; wir würden dadurch die Sache ins Unabsehbare führen, und doch soll das Unterthansverhältniß sobald als möglich gelöst werden. Wollen Sie aber durchaus nicht einwilligen, so soll es doch anders lauten, nämlich: der Verpflichtete ist schuldig, binnen 6 Monaten den Rechtsweg zu betreten, widrigens eine spätere Bestreitung auf die Einzahlung der Urbarialsteuer keinen Einfluß nimmt. — Hier ist nur gesagt, was der Unterthan thun kann; es ist aber für die Herrschaft nichts garantirt, und es kann sich der Fall ereignen, daß die Herrschaft so lange, als der Unterthan nicht klagt, warten muß, bis sie ihr Kapital bekommt, nämlich bis die Verjährung eintritt.

Foregger. Ich glaube nicht, daß man aus der Stillsitzung diese Folgerung ziehen kann. Im Gegentheil, es wird Niemand bezweifeln, daß, wenn binnen 6 Monaten kein Rechtsstreit erhoben wird, und kein Prozeß beginnt, der Unterthan in Zukunft auch keinen Prozeß beginnen wird, und daß das Kapital ausbezahlt werden darf.

Suggis. Ich bin auch nicht dieser Meinung. Im 2. Absätze des §. heißt es: „Die Entschädigung soll in diesem Falle ic.“ Hier muß ein bestimmter Termin festgesetzt werden, nach dessen Ablauf keine Partei mehr etwas zu fordern hat. Eine Ausnahme darf man nicht weiter ausdehnen, als selbe im Worte der Textirung enthalten ist.

Wasserfall. Hier steht bloß, daß Nichts gezahlt werden darf nach Ablauf des Termines; ob aber der Unterthan nicht dann Schritte machen kann, darüber ist nichts gesagt.

Suggis. Der Unterthan hat überhaupt gar nie zu sagen, ob das Kapital gezahlt werden soll oder nicht?

Foregger. Was dann geschieht, wenn der Unterthan nach beendeten Termine Etwas bestreitet, das hängt von den bürgerlichen Gesetzen ab, und es kann ihm nur nach Maßgabe dieser Gesetze zustehen, Schritte zu machen; nach unserm Gesetze wird alles, was nach 6 Monaten bestritten wird, so angesehen, als wäre es nicht bestritten worden.

Kaiserfeld. Nach diesem §. kann der Fall eintreten, daß Jemand nach 6 Monaten, aber innerhalb der Verjährungsstermine klagen kann; nach diesem §. müßte daher auch mit der Einzahlung der Urbarialsteuer sinit werden.

Foregger. Das nimmt auf die Einzahlung keinen Einfluß.

Stimme. Dort, wo es heißt: „Nach dem dazu bestimmten Termine“ soll es heißen 6monatliche Termine, um jeden Zweifel zu beseitigen.

Wasserfall. Ich finde es ferner für nothwendig zu sagen: — binnen 6 Monaten sich über den anhängigen Rechtsstreit auszuweisen, widrigens derselbe auf die Einzahlung der Urbarialsteuer und auf die Entschädigung des Berechtigten keinen Einfluß nehmen kann.“ Ich glaube, wir müssen das so sagen, wie wir es wirklich meinen, nämlich, daß der Unterthan, wenn er einmal frei ist, nicht noch einmal ein Recht geltend machen kann.

Suggis. Ich glaube, wir dürfen den ersten Antrag des Hrn. Dr. Wasserfall nicht ganz fallen lassen, sondern sollen denselben zur Abstimmung bringen; denn es ist nicht zu verkennen, daß in diesem Geschäfte Kürze dringend ist, und daß es sich ohnehin so lange verzögert.

Foregger. Das ist ja keine Verzögerung des Geschäftes; es ist ja festgesetzt, daß dieser längere Termin auf das Geschäft keinen Einfluß nimmt. Im Uebrigen liegt ja nichts daran, und die Ablösung geschäfte werden beendet sein, sobald der gegebene Termin abgelaufen ist.

Suggis. Es ist nicht nur in pekuniärer Beziehung, sondern auch für das allgemeine Interesse wünschenswerth, daß sich die Ablösungs-Kommission wieder auflöst.

Foregger. Sie wird sich ja auflösen; sie hat nichts mehr zu thun.

Wasserfall. An dem Allen liegt nichts; der Zweck ist nur, daß der Berechtigte sein Geld bekommt, und daß ihm die Entschädigung nicht mehr entgeht. Wenn man diese auf eine 30jährige Dauer hinauschiebt, dann hat man keinen Vortheil davon, wenn auch das Ablösungsgeschäft noch so früh beendet ist.

Foregger. Wenn Jemand nach 6 Monaten einen Rechtsstreit anfangen will, so kann man so gut Rücksicht nehmen, als bei einem Privatgläubiger, wenn dieser eine Schuld hat.

Wasserfall. Hier, wo wir Verhältnisse feststellen, bei denen es vorzüglich daran gelegen ist, daß ein jeder erhält, was ihm gebührt; hier würden wir durch lange Verjährungsstreite Unruhen im ganzen Lande herbeiführen.

Reisp. Ich glaube, der Zusatz „allein bis zur Beendigung ic.“ soll wegbleiben.

Foregger. Ich sträube mich nicht dagegen; die Debatte ist nur über die Frage: ob der Termin von 6 Monaten angenommen werden, oder ob ein Termin überhaupt gesetzt sein soll, zur Geltendmachung des Ablösungsgeschäftes. Dr. Wasserfall meint, daß 6 Monate festgesetzt werden sollen, widrigens jedes Recht erloschen sei. Um der Wohlthaten des Ablösungsgeschäftes theilhaftig zu werden, soll ein späterer Termin vorbehalten werden, wo jeder sein Recht nach den allgemeinen Gesetzen geltend machen kann.

Horsfig. Im §. steht nichts Anderes, als: Widrigens eine spätere Bestreitung auf ic. keinen Einfluß nimmt; es ist damit nicht gesagt, gegen wen das Recht geltend gemacht werden soll, der Termin ist als Frist für die Herrschaften und Unterthanen gesetzt; daher ist es keine Ungeerechtigkeit, weil beide im gleichen Verhältnisse stehen. Es muß sowohl den Berechtigten, als den Verpflichteten daran liegen, daß das Unterthansverhältniß so bald als möglich in allen seinen Folgen gelöst werde, und es wird nur noch verwickelter, als es bisher war.

Wasserfall. Excellenz, ich würde um die Abstimmung bitten.

Präsident. Ich werde zuerst abstimmen lassen, ob die Textirung so angenommen wird, wie sie von Hrn. Suggis vorgetragen wurde; dann werden wir erst auf die einzelnen Anträge übergehen.

Foregger. Wir sind so ziemlich darin übereinstimmend, daß einige Aenderungen wünschenswerth seien; ich bitte gleich über die einzelnen Anträge abstimmen zu lassen, und zwar zuerst über jenen des Hrn. Dr. Wasserfall.

Wasserfall. Nach meinem Antrage soll der §. so lauten: „Wird das von der Herrschaft nach §. 11 ausgewiesene Recht an und für sich oder seinem Umfange nach bestritten, und befindet sich der Berechtigte nach Maßgabe des §. 11 im Besitze, so ist der Verpflichtete schuldig, binnen 6 Monaten nach geschlossener Liquidation den Rechtsweg zu betreten, oder sich über den allenfalls bereits anhängigen Rechtsstreit auszuweisen, widrigens eine Bestreitung nicht mehr Statt findet u. s. w.“

Präsident. Meine Herren, sind Sie mit diesem Antrage einverstanden, ja oder nein?

(Ja!)

Mehrere Stimmen. Wir bitten um nähere Aufklärung; wir können nicht so leicht den Begriff fassen, wie Sie; wir wissen nicht, ob dieß zu unserem Vortheil oder Nachtheil ist.

Reisp. Es ist die Frage: ob nach Verlauf von 6 Monaten, wenn der Bauer nicht geklagt hat, derselbe gar nichts mehr sagen dürfen soll, oder ob er noch ein weiteres Recht haben soll, zu klagen. Nach diesem Antrage hört aller An-

spruch auf ein Recht, zu klagen, auf, wenn er binnen 6 Monaten nicht geklagt hat.

Wasserfall. Wenn sich die Herren äußern wollten, ob Sie's jetzt schon verstanden haben?

Präsident. Meine Herren, haben Sie es verstanden?

(Kein Bauer meldet sich.)

Kottmann. Wenn gerade die Witwe oder die minderjährigen Kinder im Besitze sind, so soll das berücksichtigt und eine längere Zeit bestimmt werden.

Präsident. Ich werde noch einmal abstimmen lassen; wer mit dem Antrage des Dr. Wasserfall stimmt, beliebe aufzustehen?

(Große Majorität dafür.)

List. Ich bin nicht dafür, weil das einen Einfluß auf die Obligationen nimmt; wenn die Herrschaft die Obligation verkauft, woher nimmt der Bauer den Regreß?

Horstig. Sie haben durch Sitzenbleiben gezeigt, daß Sie nicht dafür sind.

Präsident. Es wird im Protokolle angemerkt: Dr. List ist nicht dafür.

(Die Separat-Meinung des Dr. List ward im Landtag-protokolle aufgenommen.)

Kottulinsky. Wir sollen nun den 2. Theil vornehmen.

(Reitner liest: „Die Entscheidung“ u. s. w.)

Rapotar. Ich glaube, das ist so zu verstehen, daß der Berechtigte das Recht hat, den Verpflichteten zu klagen.

Präsident. Nein, das ist nicht so. Es hat kein Unterschied zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zu gelten; aber die Ablösungs-Kommission wird im Falle eines Streites nur die Rente auszahlen, nicht aber das Kapital, damit, wenn der Unterthan ein Recht darauf hat, er sich daran halten kann. Das Recht ist Beiden vorbehalten, der Unterthan zahlt die Urbarialsteuer; denn das Kapital hat er ohnehin nicht zu zahlen. Dieses wird die Kommission zurückbehalten, damit der Unterthan, wenn er nach einer Zeit Ansprüche darauf ausweiset, wisse, woher er das Geld nehmen soll. Dieß ist eine Vorsicht für den Unterthan. Haben Sie es jetzt schon Alle verstanden, also kann der 2. Theil bleiben?

Neupauer. Es soll heißen: „Entschädigung ausgemittelt“ statt „Ablösungs-Kapital.“

Stimme. Die Entschädigung kann nicht als Last vorgeschrieben werden, nur die Urbarialsteuer, die den Unterthan treffenden Prozenten.

Präsident. Sie meinen so: „Die Entschädigung soll ausgemittelt und dem Verpflichteten als Last vorgeschrieben werden;“ das ist nicht gut, es muß heißen: „Die Entschädigung soll ausgemittelt, und dem Verpflichteten die Urbarialsteuer als Last vorgeschrieben werden;“ denn nur diese ist eine Last des Unterthans, zur Entschädigung gehört aber auch der Beitrag aus der Provinzialkasse.

Stimme. Nur zu fragen, wird das gesperrte Kapital verloost, oder wird es einer späteren Verloosung vorbehalten?

Präsident. Ich glaube, es wird verloost werden, nur ausgezahlt wird es nicht; also, meine Herren, sind Sie mit dem Besatze des Herrn Dr. Neupauer einverstanden?

Wasserfall. Mir kommt vor, wenn man das liest, so muß man darauf aufmerksam werden, daß man dadurch nicht bloß den Unterthan mit seinen Prozenten, und daher auch nicht bloß die Urbarialsteuer als Schuldigkeit verstehen kann, sondern dadurch können auch andere Elemente gemeint sein, z. B. es kann eine Umlage ausgeschrieben werden, und dann gehören Alle zu den Verpflichteten, welche zur Entschädigung beizutragen haben. Daher soll man sagen: „Und dem Verpflichteten die Entschädigung vorge-

schrieben werden.“ Die Urbarial-Ablösungskasse muß wissen, wenn sie nicht gedeckt ist, daß sie eine Umlage auszuscheiden hat.

Neupauer. Ja freilich, und ich glaube, mit einer solchen Umlage kann man nicht das Ende eines Rechtsstreites abwarten; es soll nach meiner Meinung so heißen: „Die Entschädigung soll in diesem Falle ausgemittelt, und die hiervon entfallende Urbarialsteuer dem Verpflichteten vorgeschrieben werden.“

Horstig. Der Ausdruck „Urbarialsteuer“ scheint mir wohl zu beschränkt.

Neupauer. Der Bauer zahlt nicht mehr, als die Urbarialsteuer; denn das, was er zu zahlen hat, nennt man so.

Horstig. Ich glaube, das Wort „Entschädigung“ umfaßt Alles.

Neupauer. Er entschädigt nur mit Ratenzahlungen; nicht mit der ganzen Rente, sondern nur mit 3 Prozenten.

Horstig. Also die Entschädigung, die ihn trifft.

Neupauer. Ich verstehe die ganze Entschädigung.

Horstig. Die ihn treffende Entschädigung.

Huber. Es handelt sich hier um die Feststellung eines Gesetzes. „Vorschreiben“ ist ein buchhalterischer Begriff, darunter versteht man: die ganze Gebühr, welche einzugehen hat, wozu sowohl jene Beträge gehören, welche der Verpflichtete durch die Urbarialsteuer zahlt, und jene, welche im Wege der Concurrenz oder aus andern Fonds gedeckt werden sollen. Das Wort: „verpflichtet“ hat einen Doppelsinn, weil man darunter mehrmal bloß den Unterthan begriffen hat; bei der Kasse aber muß jeder für die ganze Schuldigkeit Beitragende darunter verstanden werden.

Gottweiß. Wäre es nicht zweckmäßig, zu sagen: „Als Grundlast vorgeschrieben werden,“ nämlich das Ablösungskapital.

Präsident. Der Unterthan zahlt kein Kapital.

Huber. Vielleicht so: „Die Entschädigung soll“ etc. und dem Unterthan mit den betreffenden 3 Prozenten und den mitbetreffenden 2 Prozenten.

Neupauer. Das läßt sich nicht so speziell vorschreiben.

Huber. Das meine ich auch nicht; aber bei der Kasse muß die ganze Schuldigkeit evident sein, wovon einen Theil die Unterthanen und den andern Theil die Mittragenden zahlen.

Prälat v. Lambrecht. Excellenz, der Begriff von Vorschreibung ist im §. 21 angegeben; es wäre daher das Kürzeste, hier beizusetzen: „nach §. 21,“ dort ist die ganze Vorschreibung bereits genannt.

Wasserfall. Ich bin mit dem Hochwürdigem Herrn Prälaten einverstanden; es soll heißen: „ausgemittelt, und nach §. 21 vorgeschrieben werden.“

Abstimmung für den §. 12.

Er bleibt mit dem Zusatze des Prälaten v. St. Lambrecht.

§. 13.

Ist der Besitz des abzulösenden Rechtes streitig, so muß der Ansprecher desselben so gewiß binnen sechs Monaten vom Tage, als die Ablösungs-Kommission den Besitz für streitig erklärt, den Rechtsweg betreten, oder sich über den dießfalls bereits anhängigen Rechtsstreit ausweisen, widrigenfalls jeder Anspruch erloschen sein soll.

Die Ausmittlung der Entschädigung wird in diesem Falle bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streites verschoben.

Die Kommission hat an diesem §. keine Aenderung vorgenommen.

Ulm. In diesem §. heißt es: „Die Ausmittlung der Entschädigung wird bis zur Entscheidung des Streit es verschoben.“ Man könnte glauben, daß die Entschädigung nicht auszumitteln wäre; ich meine daher, er soll so lauten: „Die Ausmittlung und Verfügung über die Entschädigung geschieht nach dem §. 12.“

Wasserfall. Ich glaube nicht, daß dieß so leicht möglich ist denn; wenn der Besitz in dieser Art streitig ist, so gebührt der Ablösungs-Commission jeder Maßstab der Ausmittlung der Entschädigung. Denn wenn weder die Restitutionsakten, noch gültige Verträge, noch der faktische Besitz für den Besitzer sprechen, so fehlen alle Materialien zur Erhebung der Entschädigung, und man muß daher warten, bis dieser Streit entschieden ist.

Ulm. Der Besitz einer Urbarial-Kast kann auch dadurch streitig werden; wenn z. B. zwei Berechtigte hinsichtlich desselben einen Streit haben, so kann zwischen diesen beiden ein Prozeß entstehen, während der Berechtigte immer im Besitz des Zehentes und Vergrechtes ist.

Wasserfall. Da ist der Fall nicht, daß der Besitz eines abzulösenden Rechtes streitig ist; es können die Herrschaften unter sich einen Streit haben, aber der Besitz des abzulösenden Rechtes gegenüber dem Unterthan ist nicht streitig.

Kottulinsky. In diesem §. handelt es sich nur um das Verhältniß zwischen dem Unterthan und dem Berechtigten.

Horstig. Es wäre deshalb gut, wenn man sagen würde: „der Besitz des abzulösenden Rechtes gegenüber dem Berechtigten oder dem Verpflichteten streitig;“ denn sonst könnte dieser §. auch auf jene Fälle in Anwendung zu kommen scheinen, wenn zwei Berechtigte dasselbe Recht ansprechen.

Kottulinsky. Das ganze Gesetz handelt nur von dem Verhältnisse zwischen den Berechtigten und Verpflichteten; daher muß man dieß auch hier voraussetzen, und es behebt sich selbst jede andere Auslegung.

Wasserfall. Von einem Verpflichteten kann nicht die Rede seyn, so lange der Besitz streitig ist; daher ist mit Vorbedacht dieser Ausdruck hier weggelassen worden.

Präsident. Kann der §. so bleiben?
(Abstimmung. Ja.)

§. 14.

Der im §. 11 sub Litt. a erwähnte faktische Besitz, oder das dort sub Litt. b erwähnte Erkenntniß gibt die Norm über den Umfang der abzulösenden Leistung.

Bleibt weg, und an dessen Stelle kommt der vom Hrn. Dr. v. Wasserfall formulirte, nach §. 13 eingeschaltete §.

§. 15.

Wenn eine Natural = Leistung durch die zehn Jahre von 1836 bis inclusive 1845 ununterbrochen ganz in Geld reuert war, so ist sie bei der Ablösung nicht mehr als eine Natural-, sondern als eine Geld-Leistung zu behandeln. Eine während obiger zehn Jahre nur zeitweise und unterbrochen reuert Natural = Leistung wird daher bei der Ablösung nicht als eine Geld-, sondern als eine Natural-Leistung behandelt.

Suggis. Dieser §. bekommt von der Commission den Beisatz: „Wenn die Reluition höher war, als der nach diesem Gesetze sich ergebende Ablösungsbetrag, so hat Letzterer als normgebend einzutreten.“

Wasserfall. Es fragt sich nur, ob dieser Schlusssatz auf alles Vorbergehende sich bezieht.

Suggis. Mir scheint, man könnte diese Bestimmung auch kürzer geben und sagen: „Wenn eine Natural = Leistung durch die 10 Jahre ununterbrochen ganz im Gelde

reuert war, so ist sie nach der Wahl des Verpflichteten als Natural- oder Geldabgabe zu behandeln.“

Prälat v. Lambrecht. Nach dem Antrage der Commission ist es unklar und unbestimmt: ob der Nachsatz sich auf die erste Bestimmung allein bezieht, oder ob auch auf die andere? Wenn nämlich diese Leistung bald im Gelde, bald in Natura geschah. Ich glaube, daß sich der Zusatz auch auf die zweite Bestimmung bezieht, nämlich wenn die Reluition theilweise geschehen ist, theilweise nicht.

Suggis. Wir wollten die Unterthanen nicht präjudiciren, um ihnen nicht die Verpflichtung aufzulegen, wenn sie diese Gabe bisher in Geld bezahlt haben, diese bei der Ablösung auch als Geldgabe zu behandeln.

Prälat v. Lambrecht. Da wäre auch der Beisatz zu machen: „wenn die Reluition niedriger war, als die Ausmittlung nach diesem Gesetze, so soll die Reluition bis zu diesem Betrage erhöht werden.“

Dieß wäre gerecht; denn wenn hier der Beisatz zu Gunsten der Unterthanen ist, daß, wenn der Ablösungsbetrag niedriger ist, als der Relutionsbetrag, der erstere als normgebend einzutreten habe; so soll auch, um billig zu seyn, zu Gunsten der Herrschaften die Bestimmung gelten, daß, wenn der Relutionsbetrag niedriger war, als der Ablösungsbetrag, dieser Letztere normgebend einzutreten habe. Denn die Herrschaften haben seit Jahren, um den Unterthan nicht zu drücken, bei manchen Artikeln einen geringern Relutionspreis vorgeschrieben, während sie, um dieses auszugleichen, bei andern ihn erhöht haben, so daß einige Artikel niedriger angesetzt sind, als diese nach dem Ablösungsgesetze bestimmt sind.

Würden nun diese niederen Preise so verbleiben, so wäre dieses der Herrschaft zum großen Nachtheile; denn die höhern Preise der andern Artikel, welche sie, um die Unterthanen nicht zu drücken, zur Ausgleichung wegen den angesetzten zu niederen Preisen erhöhten, würden nach diesem Gesetze herabgesetzt. Ich glaube daher, wenn ein höherer Relutionsbetrag soll vermindert werden, so soll auch ein niederer Relutionsbetrag auf dieses Gesetz erhoben werden, denn das fordert die Gerechtigkeit.

Suggis. Dieß ist nicht zu verkennen, wenn man lediglich vom Grundsätze des starren Rechtes ausgeht.

Prälat v. Lambrecht. Ich glaube, es ist auch billig.

Suggis. Aber der Grundsatz ist in dem ganzen Entwurfe: daß der Unterthan begünstigt werde, und schon der Umstand, daß die Relutionspreise so niedrig angesetzt wurden, läßt ersehen, daß die höhere Leistung den Unterthanen schwer gefallen seyn mag.

Prälat v. Lambrecht. Ja, es gibt besondere Verhältnisse, z. B. so hat man die Preise für die Robot sehr nieder gestellt, während dieß bei andern Gaben, z. B. beim Vergrecht, nicht geschah, wo die richtigen Preise angenommen wurden; da wäre es nun unbillig, wenn die Herrschaft in Nachtheile käme.

Suggis. Unser Hauptgrundsatz bei der ganzen Ablösung war, den Unterthanen den Beweis zu liefern, wie gut und menschenfreundlich die Berechtigten gegen sie gesinnt sind; man wollte sie geneigt machen, in das Ablösungsgeschäft einzugehen, da dieses sehr billig gestellt ist, ohne deshalb das Recht mit Füßen zu treten.

Wir sehen leider, daß wir dieses nicht erzielt, und wir nur durch die Ueberstimmung etwas von ihnen erhalten haben.

Prälat v. Lambrecht. Ich glaube, ein gleicher Maßstab ist bei den Berechtigten durchaus nothwendig, und da soll, wenn schon der höhere Relutionspreis herabgesetzt wird, auch der niedere erhöht werden.

Emperger. Wir haben den Grundsatz ausgesprochen, daß die bisherigen Verträge aufrecht bleiben sollen. Würden nun die vertragsmäßigen Preise erhöht werden, so wäre dieses gegen die Bestimmung des ganzen Entwurfes.

Prälat v. Lambrecht. Aber die Verträge gelten auch für die höheren Preise.

Emperger. Dabei tritt wohl eine Verzichtleistung auf die Rechte von Seite der Herrschaften zu Gunsten der Unterthanen ein.

Neupauer. Es ist ganz recht und billig, diese Ausnahme nur zu Gunsten der Unterthanen zu machen, dafür stimme auch ich.

Ulm. Was wird aber bei zeitlichen Verträgen zu thun seyn, wo z. B. als Belohnung niedere Preise bestimmt wurden, dieß kann doch keine Verpflichtung für die Nachfolger haben.

Kottulinsky. Das Gesetz muß allgemein seyn, und specielle Fälle können nicht eine Ausnahme begründen.

Hirschhofer. Das Comité ist von dem Grundsätze ausgegangen, daß, wo eine Relution durch 10 Jahre bestanden hat, die Herrschaften und die Unterthanen schon billige Verhältnisse getroffen haben, und daß beide Parteien einverstanden waren, weil sie sonst den Vertrag nicht eingegangen wären; erst in spätern Jahren sind die Relutionspreise immer nach und nach erhöht worden, indem z. B., der einen Weingarten irgend wo entfernt besaß, lieber eine höhere Relution bezahlte, als daß er seine Leute zurückgelassen hätte. Ich glaube, man sollte hier eine Ausscheidung machen und sagen: „Wenn eine Natural-Leistung durch 10 Jahre in Folge gültig errichteter Verträge ununterbrochen geleistet wurde, so sollte sie so bleiben.“ Ich glaube, damit wäre die Mitte getroffen, weil man auf die Verträge, die früher bestanden, doch Rücksicht nehmen muß.

Foregger. Ich finde, daß der Antragsteller eigentlich gar keine rechte Mitte gefunden hat, sondern nur bei derselben Thüre hinein ging, wo der Herr Prälat herausgegangen ist.

Emperger. Ich meine, man soll den Beisatz machen: „wenn die Relution geringer war, so findet die Hinaufsetzung derselben nicht statt.“ Es ist für den Unterthan verständlicher, wenn dieses beigefügt wird.

Kottulinsky. Man könnte sagen: „Dagegen findet die Erhöhung, wenn ic. nicht statt.“

Wasserfall. Wenn der Nachsatz bleibt, so soll er in die Mitte kommen, und zwar nach dem Worte: „behandeln.“

Gottweiß. Es handelt sich hier um die beiden Ausdrücke: „Abolition“ und „Relution.“ Die Abolition ist die gänzliche Aufhebung einer Natural-Leistung, während die Relution nur eine zeitliche Ablösung begründet, sonst könnte der Unterthan glauben, daß er auch eine Abolition beanstanden könne.

Wasserfall. Abolutions-Verträge gehören nicht mehr hieher, da durch sie die Natural-Leistung schon gänzlich aufgehört hat.

Gottweiß. Durch die Abolition ist nur die Natural-Robot aufgehoben worden, aber nicht das Recht selbst. Dafür wird bezahlt im Robotgelde, und da könnten die Bauern sagen: wenn wir jetzt ablösen, so kommen wir wohlfeiler dazu.

Wasserfall. Wenn die Robot durch Verträge abolirt ist, so ist sie nicht mehr vorhanden, sie ist kein Gegenstand der Ablösung mehr. Entweder hat der Bauer hiefür schon bezahlt, oder nicht; im ersten Falle hat er nichts mehr zu leisten, und im zweiten Falle ist er nur das Geld hiefür schuldig; also ist von der Abolition auch keine Rede.

Hirschhofer. Nehmen wir aber an: es hätte Jemand im Jahre 1836 einen Vertrag auf 20 Jahre geschlossen, und darin wäre ein höherer Betrag angesetzt, als nach diesem Gesetze er zu berechnen wäre. Der Vertrag dauert bis zum Jahre 1856; was hat damit zu geschehen, man kann doch Niemanden sein Recht nehmen, die Verträge werden ja selbst nach diesem Entwurfe aufrecht erhalten.

Kottulinsky. Da alle Natural-Leisten abzulösen sind, so hört auch die betreffende Natural-Leistung vom 1. Jänner 1849 auf, und wenn das Object des Vertrages nicht mehr da ist, so muß auch der Vertrag von da erloschen seyn.

Wasserfall. Die Verträge werden hier nur aufrecht erhalten, um den Besitz zu erweisen, nach §. 11, nicht aber, um eine Norm zu geben, wie das abzulösende Recht bezahlt werde.

Kottulinsky. Der §. 5 kann hier auch keine Anwendung finden, da er abgeändert wurde.

Ulm. Der Ausdruck zeitweise und unterbrochen reluirte Natural-Leistung ist ein Pleonasmus, denn unter Relution versteht man schon eine zeitweise Ablösung, daher ist obiger Ausdruck nicht juridisch.

Kottulinsky. Es ist aber deutlicher.

Präsident. Ich glaube, daß der Beisatz „reluirte“ doch hineinkommen soll, denn ich kann durch 10 Jahre meine Schuldigkeit ununterbrochen reluire lassen, und man kann nicht sagen, daß dieses eine Abolition sey. Ich kann durch 5 Jahre reluire lassen, durch 3 Jahre leiste ich in Natura, und dann reluire ich wieder durch 2 Jahre; und dieses alles ist nur zeitweise, doch noch immer Relution.

Wasserfall. Der Nachsatz wäre also, wie ich schon bemerkt habe, nach dem Worte „behandeln“ einzuschalten.

Emperger. Ich machte auch schon den Antrag, daß der Beisatz gut wäre: „Wenn die Geldrelution geringer war, als die Ablösung, so soll erstere nicht erhöht werden.“

Mandell. Ich glaube, dieser Beisatz könne zur Beruhigung der Unterthanen beitragen.

Wasserfall. Dieser Beisatz dürfte überflüssig seyn, da es ohnehin nur dann bei der Geldrelution zu verbleiben hat, wenn sie geringer war, als der betreffende Ablösungsbetrag entfällt.

Abstimmung. Die Majorität ist mit der Stilisirung nach der Meinung des Dr. Wasserfall einverstanden, und der Schlusssatz heißt also: „Wenn jedoch die Relution höher war, als der nach diesem Gesetze sich ergebende Ablösungsbetrag, so hat Letztere als normgebend einzutreten.“

§. 16.

Bei Natural-Leistungen, welche in den Normaljahren 1836 bis inclusive 1845 ganz — jedoch zu verschiedenen Preisen — in Geld reluirte waren, gibt der Durchschnitt der zehnjährigen Relutions-Beträge den Maßstab zur Ablösung.

Mit dem Zusatz: „wobei jedoch der im §. 15 an gemerkte Vorbehalt zu gelten hat.“

§. 17.

Bei Natural-Leistungen, welche in den Normaljahren 1836 bis inclusive 1845 nur theilweise in Geld reluirte waren, gibt der Durchschnitt der zehnjährigen Natural-Leistung den Maßstab für die Ablösung der Natural-Leistung — so wie der Durchschnitt der zehnjährigen Relutions-Beträge den Maßstab zur Ablösung der durch die Relution entstandenen Geldleistung.

Guggiß. Auch hier findet der obige Vorbehalt statt.

Kopotar. Der 10jährige Durchschnitt könnte hier ansbleiben, weil dieser ohnedieß schon im §. 15 bestimmt wurde.

Wasserfall. Wenn die Relution geringer war, so ist es für den Unterthan viel besser, und da, meine ich, müßte der Durchschnitt doch gelten.

Präsident. Es ist häufig der Fall, daß die Herrschaften reluire lassen, jedoch nicht ganz, also wird das Naturale nach dem Durchschnitte der 10jährigen Naturalleistung, und das Reluirte nach dem Durchschnitte des 10jährigen Relutionsbetrages berechnet.

Foregger. Es wäre zweckmäßiger, wenn man statt Normaljahre nur Jahre setzen würde, sonst könnte man voraussetzen, daß diese 10 Jahre auch zur Preisberechnung bestimmt seyen.

Präsident. Zur größeren Beruhigung der Landleute schadet es nicht, wenn wir den Beisatz: Normal weglassen.

Ulm. Hier kommt auch noch der obige Vorbehalt beizusetzen, und da meine ich, daß es besser wäre, einen eigenen §. zu machen, und indem man diesen Beisatz bei den einzelnen §§. wegläßt, hier zu setzen: „wenn die Abolition den Ablösungspreis übersteigt, so zc.“

Kottulinsky. Es dürfte wohl besser seyn, dieß gleich beim ersten §. beizusetzen, und dann bei jedem folgenden §. den Beisatz zu machen: „Mit obigem Vorbehalte.“

(Abstimmung. Man war mit diesem §. einverstanden, und zwar mit dem obigen Vorbehalte und Hinweglassung des Beisatzes Normal.)

§. 18.

Alle fixen und veränderlichen Geldgaben, welche in den Normaljahren 1836 bis inclusive 1845 in der Wafuta der Wien. Währung geleistet worden sind, sollen nach dem Course zu 250 Procente auf Conv. Münze reducirt, und so gestaltig in Rechnung genommen werden.

Kaisp. Ich mache noch aufmerksam auf die Fälle bei Eintritt der Scala.

Präsident. Alle diese Beträge sind schon in Wien. Währung übersezt.

Huber. Ich erlaube mir noch die Frage: was dann zu geschehen hat, wenn unglückliche Zeiten kommen, und die Banknoten einen Cours erhalten, wo man z. B. für 250 fl. Banknoten 100 fl. Silber-Münze bekommt.

Kottulinsky. Hier ist aber nicht von den Banknoten die Rede, sondern nur von Münze.

List. Banknoten sind ja kein Geld, sondern nur Anweisungen, und die Conv. Münze ist ein Uebereinkommens-Geld (Heiterkeit).

Haffner. Dieß ist nicht unwichtig, denn wir haben schon einen Ministerial-Erlaß, nach welchem der Gläubiger Banknoten annehmen muß, wenn er auch baares Geld sich zurückbedungen hat; es ist hiernach auch schon ein Cours der Banknoten eingetreten.

Neupauer. Ich glaube, daß dieß nicht hieher gehöre. Dieß ist nur für eine bestimmte Zeit: wenn sich die Zeit ändert, wird auch der Ministerial-Erlaß zurückgenommen werden.

Foregger. Es ist kein Zweifel, daß alle Verordnungen, welche seiner Zeit über die Conv. Münze erfließen werden, auch auf diese Schuldigkeit Anwendung finden werden.

(Der §. bleibt mit Hinweglassung des Wortes Normal.)

Man wollte hierauf auf die besondern Bestimmungen übergehen, da die zunächst folgenden §§. schon besprochen worden sind; da machte Hr. Dr. Foregger den Antrag, daß jetzt die Bestimmungen über die Ueberbürdung hineinzubringen seyen, da sie jedenfalls allgemeine Bestimmungen seyen, und es auch besser ist, wenn der Unterthan schon vorhin die Ueberzeugung gewinnt, daß er nur auf einen bestimmten Grad belastet werden kann, und er ersuchte abzustimmen: 1. ob überhaupt Bestimmungen über die Ueberbürdung vorkommen sollen, und 2. ob diese Bestimmungen jetzt vor dem besondern Theile als besonderer Abschnitt im Entwurfe vorkommen sollen?

Man war für beide Punkte einverstanden, worauf Hr. Suggiß den dießfälligen, vom Comité verfaßten Entwurf vorliest:

Suggiß. „Als Ueberbürdung wird derjenige Theil der nach diesem Gesetzesentwurfe mit Einschluß des Laudemiums

für den Unterthan sich berechnenden Urbarialsteuer betrachtet, welcher 18 Procente des Catastral-Bruttoertrages übersteigt.“

„Bei zerstückten Gründen, wo die Gabenvertheilung noch nicht bestätigt vorliegt, kann die Frage, ob eine Ueberbürdung vorhanden sey, erst nach bestätigter Gabenvertheilung in Verhandlung gezogen werden.“ Dieß wäre der Hauptgrundsatz. Nun kommt noch die Bestimmung über die Art und Weise, wie dieser Abfall zu decken, und auf welche Weise der zur Vorlage der Gabenvertheilung Verpflichtete hierzu verhalten werden soll. Betreffend die erstere Bestimmung, soll jener Theil, welcher nach vorstehender Bestimmung als Ueberbürdung betrachtet wird, zu jenen 2 Procenten, deren der §. 21 erwähnt, hinzugeschlagen werden, und nach den dort ausgesprochenen Bestimmungen zu decken und einzubringen seyn.

Kottulinsky. Ich will nur früher bemerken, was den vorbehaltenden Ausschuss dazu bewogen hat. Es ist das Josephinische Steuerpatent, welches so lautet (er liest vor). Nachdem es nun allgemein bekannt ist, daß Kaiser Joseph mit den Unterthanen es gut gemeint hat, so haben wir auch geglaubt, daß gerade auch der von diesem Gesetze gegebene Maßstab ein billiger seyn wird; ferner haben wir den Bruttoertrag als Maßstab der Ueberbürdung angenommen, da der Reinertrag solche Prämissen voraussetzt, daß er zur Bemessung der Ueberbürdung nicht geeignet erscheint. Er ist nur als Vertheilungsmaßstab für die Grundsteuer angenommen, für die übrigen Steuern aber von keinem Werth.

Foregger. Ich habe bereits in dem Comité den Antrag gemacht, daß nicht der Bruttoertrag, sondern der Reinertrag, der auch für die Grundsteuer als Maßstab dient, als Maßstab der Ueberbürdung angenommen werden soll, und gezeigt, daß man nicht im Stande seyn wird, das Verhältnis zu entziffern zwischen dem Bruttoertrag und der Ueberbürdung. Nur der ist überbürdet, dem nicht so viel bleibt, daß er mit dem Ueberreste mit seiner Familie leben kann. Ob ihm dieß bleibt, kann nur aus dem Reinertrag ersehen werden; der Bruttoertrag kann in der Theorie besser berechnet seyn, ich sehe aber den Nerus nicht ein zwischen ihm und der Ueberbürdung, es kommt mir gerade so vor, als wenn man sagte: was kostet der Laib Brot, wenn die halbe Bier 6 kr. kostet? Mag seyn, daß der Reinertrag nicht überall gleich berechnet ist; warum aber soll man, weil ein einzelner darunter leidet, einen solchen Maßstab nicht annehmen, wenn er zum allgemeinen Vortheile ist. Nehmen wir ein Beispiel an: Ein Wald gibt 100 fl. Bruttoertrag, die Unkosten sind gering, der Reinertrag wird also leicht auszumitteln seyn, wenn man also den Bruttoertrag mit 30 Prozent erschwert, so wird Niemand sagen: er ist überbürdet; nehmen wir aber einen Weingarten her, dieser trägt ebenfalls 100 fl., von diesem Bruttoertrag soll der Besitzer ebenfalls 30 fl. abgeben, aber da machen die Unkosten 75 Procente aus, er hätte also 5 Procente minus Ertrag zum Leben übrig; man sieht also, daß der Bruttoertrag keinen Maßstab zur Bemessung der Ueberbürdung abgeben kann, und ich erkläre nochmals, daß ich nicht finde, welches Verhältnis zwischen dem Bruttoertrag und der Ueberbürdung ist; ich glaube, daß nur der Reinertrag oder die Grundsteuer diesen Maßstab angeben kann, wenn wir nicht eine neue Schätzung einleiten wollen, und nur der Erstere gibt einen einigermaßen annähernden Maßstab zur Berechnung der Ueberbürdung.

Präsident. Ich muß gleich den anfangs aufgestellten Grundsatz bestreiten, daß der überbürdet ist, dem über Abzug der l. f. Gaben nicht so viel bleibt, daß er mit einer Familie leben kann; denn es gibt Besitzer von Grundstücken, welche so klein sind, daß die Besitzer, wenn sie auch keine Urbarialsteuer zahlen würden, davon nicht leben können; z. B. der Grund ist 250 fl. werth, er kann davon nicht leben,

wenn er auch nichts zahlt, wenn er das Erträgniß zum Kapital schlägt. Er ist ein armer Mensch, aber nicht überbürdet.

Foregger. Ich habe nur die Rustikalgründe im Auge gehabt, und da muß man denn doch den Maßstab annehmen, daß eine Familie dabei leben kann, und dieß Verhältnis muß doch auch für andere Gründe angenommen werden. Ich spreche jetzt nur, daß ich glaube, der Reinertrag oder die Grundsteuer sei allein der gültige und annähernde Maßstab zur Berechnung der Ueberbürdung, außer wenn man eine neue Schätzung vornehmen will.

Kalchberg. Es wäre zu wünschen, daß auch zugleich ein Vorschlag gemacht worden wäre, über die Prozente, welche vom Reinertrage abzuziehen sind. Die Debatte dürfte da abgekürzt werden.

Die Begründung des vorgetragenen Vorschlages, daß nur der Reinertrag den Maßstab abgebe, und daß nur aus diesem sich zeigt, ob eine Familie leben kann, muß ich bestreiten. Denn, wenn man den Reinertrag als Maßstab ansehen wollte, so würde sich ergeben, daß vielleicht kein Bauer im ganzen Lande so viel hätte, daß er mit seiner Familie leben könnte. Denn wenn man die Steuern abzieht sammt den Unkosten, so bleibt ein so geringer Rest, daß unmöglich eine Familie leben kann; da sie aber doch leben (denn sonst wären wir hier nicht beisammen), so ist es faktisch erwiesen, daß der Reinertrag nicht der wahre Maßstab sein kann.

Es muß ein anderer Maßstab sein, und das ist der Bruttoertrag. Es ist erwiesen, daß das Leben des Bauers nur in diesen Abzugsprozenten steckt, und was da abgezogen ist, muß den Reinertrag darstellen. Wenn man den Bruttoertrag veranschlagt, und sagt, 18 Prozente dürfen nicht überschritten werden durch die Urbariallasten, damit eine Familie leben kann, so ist es klarer, als wenn man die Abzugsprozente auf den Reinertrag überweist, weil dieser so viel Abzüge in sich faßt, daß Niemand berechnen kann, was als Rest bleibt. Ferner muß man bedenken, daß gerade dort, wo ein Reinertrag geringer ist, wie in Obersteier, sich eine Menge Ueberbürdungen herausstellen würden, und gerade dort, wo der Unterthan durch den neuen Cataster am wenigsten begünstigt ist, wie in Untersteier, würde der Unterthan am Schlimmsten daran sein.

Ich glaube, daß das, was man bisher mit Mühe aufgenommen, bei diesem Maßstabe mit einem Male vernichtet würde; denn da wäre fast jeder Bauer überbürdet; es müßte bei jedem Bauer abgeschrieben werden, und dieses den 2 Prozenten zugeschlagen und durch Umlagen auf die Bürger gewälzt werden. Wie sollen diese dazu kommen, und was haben sie auf einmal verschuldet, so große Lasten zu übernehmen? Da wäre keine Gerechtigkeit. Ich bin der Ansicht, da man schon den Grundsatz aufgestellt hat, daß 3 Prozente die verpflichteten Grundbesitzer zu tragen haben, diese auch solidarisch dafür haften sollen. Es soll nie etwas von diesen 3 Prozenten auf die Bürger oder andere nicht Verpflichtete gelegt werden können. Es hafet ja auch für die 2 Prozente das ganze Land solidarisch. Ich glaube, wenn solche Ueberbürdungen sich herausstellen, so sollen diese als eine Last solidarisch von allen verpflichteten Unterthanen getragen werden.

Präsident. Wie Kalchberg bemerkt, so lebt hier eben der Unterthan von dem, was zwischen dem Brutto- und Reinertrage liegt. Beim Reinertrage werden die Kulturskosten abgezogen, und diese bestehen ja größtentheils in eigener Arbeit, und wenn diese abgezogen werden, so verdient er sie selbst, und zieht sie wieder ab.

Kreff. Diese müssen ja abgezogen werden; denn wie wäre es, wenn er seinen Grund durch fremde Leute bearbeiten ließe?

Kalchberg. Ich werde Ihnen die betreffende Stelle aus dem preussischen Edicte vom Jänner 1811 vorlesen,

damit sie ersehen, was man dort als Ueberbürdung ansieht. (Liest das Edikt.)

Bei uns wurde das Josefische Patent vom J. 1785 zum Anhaltspunkte genommen; es ist zwar alt, aber das Verhältnis muß dasselbe bleiben, die Zeit kann da nichts entscheiden.

Foregger. Es handelt sich hier nicht um den Betrag, welcher zur Ueberbürdung angenommen wird, sondern nur um das Prinzip, ob der Brutto- oder Reinertrag den richtigen Maßstab der Ueberbürdung abgebe, und da bin ich für das Prinzip des Reinertrages. Was schon früher Excellenz bemerkten, daß der Bauer von der Arbeit lebe, ist richtig; aber der muß ihm immer zukommen, denn er kann auch auf fremdem Grund arbeiten, und wenn es sich um den Bruttoertrag handeln sollte, so müßte der Bauer erst den ständischen Cataster einsehen, und sich davon Auszüge verschaffen; wenn aber der Reinertrag oder die Grundsteuer als Maßstab gilt, so kann er gleich selbst bestimmen, ob er überbürdet ist? Es spricht daher für letztern auch die Klarheit und Schnelligkeit der Ausführung. Was die bezüglichen 2 Prozente betrifft, so muß dieß ein Gegenstand einer besondern Berathung sein, was damit zu geschehen habe? Es handelt sich hier nur um das Prinzip, und ich wünsche nur, daß abgestimmt werde, ob der Brutto- oder Nettoertrag zum Maßstab zu gelten habe?

Kalchberg. Ich glaube, wir sollen beides vereinen, denn, wenn der Kreis für die Ueberbürdung zu enge ist, so würden alle als überbürdet erscheinen, und da würden wir gar nichts ausführen können. Vergleichen wir diese Belastung mit der Belastung durch die Hauszinssteuer, so werden wir sehen, daß wir auf diese nie etwas auflegen können, da sie schon jetzt mehr beträgt, als auf was sich die Grundbesitzer einlassen würden.

Wasserfall. Nicht einmahl die Bestimmung des Prozentes würde uns eine Veruhigung gewähren, wenn nicht nach dem Bruttoertrage die Erhebung vor sich gehen würde. Die Erhebung nach dem Reinertrage wäre für die Obersteierer sehr gut, weil sie nach solchen Bestimmungen alle für überbürdet angesehen werden müßten; aber die Untersteierer würden sich dafür bedanken.

Kalchberg. Ich bitte, man möge sich hier auch über das Prozent aussprechen; denn was nützt es uns, bloß den Reinertrag als Maßstab aufzustellen, wenn wir nicht wissen, welches Prozent für die Ueberbürdung annehmbar erscheint?

Foregger. Schon gestern haben wir gesagt, daß das 1/4fache der Grundsteuer als größte Belastung anzunehmen ist, dieß stimmt auch mit dem Josefischen Steuerpatente überein.

Neupauer. Da wäre ganz Obersteier überbürdet.

Foregger. Ich bitte, mir das Räthsel zu erklären. Wenn ein Waldbesitzer einen Bruttoertrag von 100 fl. nachweist, und dessen Nettoertrag mit 30 fl. besteuert wird, so ist diese Besteuerung offenbar geringer, als wenn ein Weingarten mit 30 fl. belastet ist, und für denselben 70 fl. als Kulturskosten in Abzug gebracht werden, und das ist doch ungerecht.

Hull. Ich bitte zu bemerken, vom Bruttoertrag werden 70 Prozente dem Bauer und 30 Prozente der Herrschaft gehören, woher kommen nun die Ungleichheiten, daß mancher Bauer 100 Prozente geben muß.

Kalchberg. Das kommt daher, weil das Patent vom Jahre 1789 aufgehoben ist; denn die Herrschaften haben auf dessen Aufhebung gedrungen; für die Bauern war es gut, aber nicht für die Herrschaften.

Kottulinsky. Mein lieber Hull, gestern haben Sie gesagt, daß nach dem neuen Cataster die Steuer viel zu hoch hinaufgekommen sei, das beweist ja eben, daß der Reinertrag ein so unrichtiger Maßstab zur Besteuerung sei.

Hull. Beim Reinertrage sind aber die Naturalleistungen nicht berücksichtigt worden.

Kottulinsky. Das kommt eben daher, daß der Reinertrag unrichtig berechnet worden ist; wenn nun der Maßstab der Ueberbürdung nach dem Reinertrage genommen werden würde, so könnte, je höher der Reinertrag ist, desto schwerer eine Ueberbürdung nachgewiesen werden.

Gottweiß. Vielleicht könnte man sich dahin vereinen, wenn es hieß: wenn dem Grundbesitzer von dem ganzen Ertrage seines Grundes über Abzug der Urbariallasten und der landesfürstlichen Steuer noch 30 Prozente rein blieben.

Verditsch. Dann ist kein Unterthan im Stande, zu leben; wenn mir von meinem Grunde nur 30 Prozente bleiben, dann schenke ich ihn heute noch her.

Gruschnigg. Ich glaube, Euer Excellenz, um dem Bauernstande die Sache etwas leichter begreiflich zu machen, sollte man sagen, daß die Ablösungssteuer nicht höher hinaufkommen sollte, als über $\frac{1}{4}$ der Grundsteuer; z. B. ich habe 500 fl., zu 3 Prozente zahle ich 15 fl., folglich wäre die Steuer 30 fl.; wenn nun die Vergütungssteuer mehr als $\frac{1}{4}$, nämlich mehr als 7 fl. 30 kr. ausmacht, so wäre dieß eine Ueberbürdung.

Präsident. Dann ist in Steiermark gar kein Grund, der nicht überbürdet wäre.

Kalchberg. Herr Dr. Foregger meinte, $1\frac{1}{4}$ von der Grundsteuer, das wären ungefähr $22\frac{1}{2}$ Prozente vom Catastral-Reinertrage.

Verditsch. Dem Comité haben wir angebothen, 30 Prozente mit Einschluß der Grundsteuer.

Kalchberg. Dieß vorausgesetzt, so erscheint Alles als Ueberbürdung, und unsere ganze Verhandlung ist dann zwecklos.

Heschl. Eine Hauptursache liegt darin, daß kein Bauer seinen Bruttoertrag kennt; wenn er ihn kennt, so wird er nicht so denken; den Reinertrag hat er vor den Augen, den Bruttoertrag aber nicht.

Kalchberg. Wenn wir annehmen, daß das Josefische Steuerpatent eine Billigkeit für die Unterthanen ausspricht; wenn wir annehmen, daß Kaiser Josef es mit den Unterthanen gut meinte, so müssen wir einen Vergleich machen, was die 18 Prozente, die wir auf den Bruttoertrag veranschlagt haben, im Reinertrag ausmachen?

Heschl. Wir kennen aber den Bruttoertrag nicht.

Kalchberg. Den können Sie ja wissen; er wird Ihnen bekannt gegeben werden.

Hull. Wenn es auch wir verstehen, aber wenn wir nach Hause kommen, so werden unsere Leute und Nachbarn dann sagen: Ihr habt schon wieder etwas gethan, was ihr nicht verstanden habt.

Kalchberg. Ich will mich auch gerne für den Reinertrag erklären, nur muß ein verhältnißmäßiges Prozent ausgesprochen werden; aber $1\frac{1}{4}$ der Grundsteuer kann ich nicht anerkennen, weil dann das ganze Land überbürdet sein würde; wo sollte man den Rest der Prozente herbringen, wer soll ihn zahlen? Wir haben angenommen, daß das ganze Land zahlen soll, und zwar die Pflichtigen 3 Prozente; nur auf diese Art ist die Ablösung möglich; wenn wir das aber umstoßen, so haben wir bisher umsonst gesprochen.

Haffner. Ich glaube, die Bauern wissen den Bruttoertrag, sie wissen, was der Grund trägt, und wenn sie wissen wollen, was der Cataster für einen Preis pr Eimer angenommen hat, so wird ihnen dieß ja gezeigt.

Deputirter. Was man schon lange verworfen hat, wird man nicht mehr hervorziehen.

Deputirter. In den 90er Jahren ist es ja widerufen, und 99.000 fl. nachgelassen worden; hätten wir da fortgezahlt, so wären jetzt schon alle Urbarialgaben abgelöst.

Hull. Wenn der Kaiser Josef regiert hätte, so wären wir gar nicht da beisammen.

Steinrießer. Es ist gesagt worden, daß in Obersteier die Grundsteuer zu gering sei; die Schätzungskommissäre waren ja dort; wir haben genug Ueberbürdungen, wir müssen die Halbscheid vom Getreide kaufen, wie können wir da noch bestehen, wenn wir die nämlichen Lasten zur Berechnung annehmen? Daher gilt nur der Reinertrag; denn das, was dem Bauer am nützlichsten ist, ist ihm wieder abgenommen worden; alles Uebrige ist ihm aber geblieben.

Kalchberg. Ich habe nicht gesagt, daß die Grundsteuer in Obersteier geringer sei, als in Untersteier; ich habe nur gesagt, daß sie im Verhältnisse zu Untersteier viel niedriger sei, und das ist richtig; darum hat auch Obersteier eine bedeutende Erleichterung bekommen. Wenn der Grundsatz des Herrn Dr. Foregger angenommen wird, nämlich, daß die Urbariallasten nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ der Grundsteuer ausmachen sollen, und zugleich auch die solidarische Verbindlichkeit der Unterthanen anerkannt wird, dann bin ich einverstanden.

Deputirter. Dann haben wir die doppelte Grundsteuer zu bezahlen durch 40 Jahre.

Kalchberg. Es kommen nur diejenigen dann dazu, die jetzt viel weniger zahlen. Es ist nur der Grundsatz auszusprechen, wie weit die Verbindlichkeit der Urbarialleistungen gehen soll, wenn eine zu hohe auf einem Grunde lastet; wenn sie aber nicht hoch ist, dann drückt sie ja nicht; allein durch die solidarische Verbindlichkeit wollte ich das bezwecken, daß dem Ueberbürdeten dadurch eine Erleichterung geschehe, daß auch die weniger Belasteten von ihm etwas übernehmen. Eben so glaube ich, sollen auch die Verpflichteten unter sich eine solidarische Verbindlichkeit haben, weil dadurch die Ablösung am zweckmäßigsten durchzuführen wäre. Das ist der Maßstab, aber ich habe nicht gemeint, daß eine doppelte Grundsteuer gezahlt werden soll.

Steinrießer. Ich finde das ganz gut, aber es wird der Fall sein, indem die Bürger jetzt nichts zahlen wollen, daß auch die Bauern nichts übernehmen werden.

Kalchberg. Was der Landtag beschließt, ist im Namen des Landes beschlossen worden; wir sind die Vertreter des ganzen Landes; nicht der Bauer, nicht der Bürger, nicht der Gutsherr, — was wir beschließen, das ist für alle verbindlich.

Wasserfall. Ich glaube, wir würden uns leichter über das Prinzip vereinen, ob die Besteuerung nach dem Brutto- oder Reinertrage berechnet werden soll, wenn über diese Frage abgestimmt und die Modalität früher entschieden würde, welche Hr. v. Kalchberg in Anregung brachte. Wird der Abfall an Prozenten solidarisch von den Verpflichteten übernommen, so, glaube ich, geht es mit dem Reinertrage eben so gut, wie mit dem Bruttoertrage, sonst aber nicht, weil der Reinertrag ungleich berechnet wurde. Denn in Obersteier sind eine Menge Kulturskosten abgerechnet worden, was in Untersteier nicht geschehen ist, und da wäre es schwer; wenn es aber ausgemacht wird, daß der Abfall solidarisch vertheilt werden soll, so wird es keinen Anstand haben, sich über das eine oder andere Prinzip zu vereinen.

Kalchberg. Ich schließe mich auch dieser Ansicht an, und bitte, daß darüber abgestimmt werden möge, ob der Verpflichtete eine solidarische Verbindlichkeit für die Urbarialsteuer übernehmen soll oder nicht?

Foregger. Ich sehe nicht ein, warum früher über das Prinzip abgestimmt werden soll, ob die 2prozentige solidarische Haftung unter die Verpflichteten zu vertheilen sei, doch will ich mich der Abstimmung nicht widersetzen, muß jedoch noch einmal erklären, daß ich nicht einsehe, warum nicht auch über die solidarische Haftung abgestimmt werden könnte, wenn der Nettoertrag als Maßstab der Ablösungssteuer angenommen wird.

Kalchberg. Der Grund ist der, weil sonst der Ueber- schuß verloren ging, wenn nicht solidarisch gehaftet wird. Wenn aber eine solidarische Haftung übernommen wird, so sind wir gesichert, und können leichter fortbauen, weil wir sonst einen Ausfall von der Deckung haben.

Foregger. Das heißt mit andern Worten, wenn wir den Nettoertrag annehmen, so würde sich eine Ueberbür- dung herausstellen; das liegt nicht im Maßstabe, sondern im Maße; nehmen wir den 3, 4, 5fachen Theil der Grund- steuer als Maximum an; daher handelt es sich hier nicht um den Maßstab, sondern um das Maß; indessen, wenn Euer Excellenz darüber abzustimmen belieben, ich widersetze mich nicht.

Haffner. Wenn ich Herrn Dr. v. Wasserfall richtig verstanden habe, so sollte die solidarische Haftung von 2 Prozent übernommen werden; soll aber die solidarische Haf- tung nicht 3 Prozent in sich begreifen?

Mehrere Stimmen. Ja.

Berditsch. Es ist noch gar kein bestimmtes Prozent festgesetzt worden.

Hull. Ehe wir die Grundsteuer zahlen mußten, sehe ich es ein, daß wir es richtig schuldig waren, aber seitdem wir die Grundsteuer dem Kaiser zahlen mußten, sehe ich es nicht ein, daß wir es schuldig sind. Früher haben uns die Ritter regiert und beschützt, und da haben wir es frei- lich zahlen müssen; später hat die Herrschaft aber für uns nichts mehr gethan, und da sehe ich nicht ein, warum wir etwas geben sollen?

Haffner. Weil die Urbarial-Gaben früher waren als die Grundsteuer, so müssen Sie den Kaiser darüber fra- gen; wir gaben ohnedies viele Beweise, wir haben nach- gegeben und mindere Preise gesetzt, so daß Sie sich gar nicht zu beklagen haben.

Steinrießer. Es ist aber doch gewiß, daß die Bauern arm, und die Herrschaften reich geworden sind.

Hull. Weil schon die Herrschaften so Vieles thun, so wollen auch wir Etwas Schlimmes annehmen, und in den Reinertrag eingehen.

Gruschnigg. Meine Herren! ich glaube, wenn der Bauer schon 30 fl. zahlen muß, und noch ein Drittel dazu, so macht das schon genug; natürlich sind viele Bauern, die das nicht werden bezahlen können und Zuleihnehmen müssen. Der Bauer weiß aber nicht, was er zu zahlen hat, man soll Schranken setzen, daß es nicht ein Drittel übersteigen soll, da er es aber nicht weiß, so kann er sich auch in kei- nen Vertrag einlassen.

Reisp. Ich bin der Meinung, daß diese Frage der Ueberbürdung darin ihren Grund hat, was auch schon dar- gestellt wurde, daß eine Ueberbürdung dort vorhanden sei, wo Rückstände bestehen; diese rührt aber daher, daß von den Dominien eine zu große Naturalleistung gefordert wurde, es wäre daher die Frage, ob ein Unterthan über- bürdet ist, oder nicht, zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten auszutragen; wird da entschieden, daß der Un- terthan überbürdet ist, so soll dieses früher ausgetragen werden, und die Klage wird dann ein Ende haben, und so wird der Grund der Ueberbürdung zwischen Gutsherrn und Unterthan gehoben werden. Hat der Unterthan z. B. 50 Mezen zu geben, und es wird dann entschieden, daß er nur 30 geben kann, dann wird die Ueberbürdung aufhören, ob es den einen oder den andern betrifft.

Wasserfall. Ich glaube, das wird Alles im Verfah- ren vorkommen, die Ablösungs-Kommission wird dieß oh- nehin prüfen, aber den Grundsatz müssen wir doch aufstel- len, wo eine Ueberbürdung anfängt, damit die Kommission einen Anhaltspunkt hat. Daher erlaube ich mir nur noch einmal die Bitte, daß darüber abgestimmt werden solle, ob die unterthänigen Grundbesitzer solidarisch haften oder nicht für die 3 prozentige Urbarial-Steuer. Ist darüber abge- stimmt worden, dann werden wir uns leichter über den

Grundsatz einigen. Ich werde die Sache noch einmal er- klären; sie verhält sich so: der Unterthan soll, wie früher beschlossenen wurde, 3 Prozent vom Kapitale als Urbarial- Steuer zahlen, diese Zahlung trifft alle Unterthanen gleich; wenn sich eine Ueberbürdung darstellt, so wird natürlich ein gewisser Theil der 3 Prozent bei einem oder dem an- deren Unterthan, der überbürdet ist, wegfallen; dieser wird sagen, so viel kann ich nicht zahlen, dadurch wird im Gan- zen überall bei den einzelnen Unterthanen ein gewisser Theil von seiner Urbarial-Steuer abfallen; dieser Theil der Ur- barial-Steuer soll nach dem Antrage unter die übrigen Bes-itzer, die nicht überbürdet sind, verhältnismäßig vertheilt werden, so daß das ganze Land verhältnismäßig die 3 Pro- zent als Steuer zahlt; würde das nicht geschehen, so würde der Uebelstand entspringen, daß alle diese Abfälle keine De- ckung haben, und darin liegt die Gerechtigkeit, warum man dieses Ansinnen stellte; denn sonst müßte der Städter oder solche zahlen, die von der Sache gar keinen Nutzen haben.

U. S. Warum soll denn der Gutsherr gar nichts ver- lieren?

Wasserfall. Weil der Gutsherr ohnedies schon ge- nug verliert, er würde dann gar nichts bekommen.

Reisp. Ich glaube die Frage der Ueberbürdung würde von selbst wegfallen, wenn zwischen dem Gutsherrn und dem Unterthan ausgetragen würde, was eine Ueberbür- dung sei?

Präsident. Wir müssen uns über den Punkt Ueber- bürdung vereinen. Sie meinen, eine Ueberbürdung sei dann vorhanden, wenn die Herrschaft etwas Unrechtmäßiges for- dert; davon ist nicht die Rede; das Unrechtmäßige muß von selbst wegfallen und die Herrschaft bekommt dafür keine Entschädigung. Der faktische Besitz und die Rektifikation müssen zeigen, ob der Herrschaft Etwas gebührt oder nicht? Gebührt es ihr nicht, so muß es wegfallen, und da ist es nicht Ueberbürdung, sondern Ungebühr; aber es kann eine Herrschaft mit vollem Rechte Etwas zu fordern haben, und der Unterthan dennoch überbürdet sein, weil es ihm nicht möglich ist es zu leisten, und solche Ueberbürdungen meinen wir. —

Reisp. Darüber ist keine Entscheidung nothwendig.

Präsident. Es handelt sich hier um die liquidirten For- derungen, wo auch eine Ueberbürdung eintreten kann.

Reisp. Es sind aber die Naturalleistungen, z. B. die Robothen, so groß, daß sie der Unterthan nicht erschwün- gen kann, deshalb haben auch viele Abschreibungen, na- mentlich in Obersteier, geschehen müssen.

Präsident. Das sind zwar rechtmäßige Forderun- gen, aber Ueberbürdungen.

Reisp. Diese Ueberbürdungen sollen aufhören, und Niemand sie mehr zu zahlen haben; die Herrschaften haben das auch eingesehen und viele Leistungen gar nicht gefordert.

Präsident. Was einer mit Recht fordert, muß ihm gegeben werden, was unrecht ist, muß wegfallen.

Emperger. Ich erlaube mir hier auf eine Redens- art aufmerksam zu machen: ad impossibilia nemo tenetur. Ist die Leistung dem Unterthanen unmöglich, so ist er auch nicht dazu verpflichtet.

Kalchberg. Das wollen wir ja eben bestimmen, es bestehen ja jetzt schon Gesetze über Ueberbürdungen und in Bezug auf unsere Frage wollen wir ein neues Gesetz bilden.

Wasserfall. Wenn der Unterthan überbürdet ist, so soll er nicht zahlen, darüber sind wir alle einverstanden; wir wollen aber hier die Normen und die Grundsätze feststellen: wenn die Herrschaft Etwas rechtmäßig zu for- dern hat, und der Unterthan es nicht leisten kann, woher soll der Ausfall gedeckt werden?

Ein Deputirter. Warum soll denn aber die Ueber- bürdung von einer andern Partei gezahlt werden? entwe- der sollen sie vom Staate oder gar nicht bezahlt werden. Warum sollen die, die nicht verpflichtet sind, die Lasten

Anderer tragen; die Herrschaft hätte der Regierung anzeigen sollen, daß diese nicht bezahlt werden können.

Emperger. Hier tritt ganz der Fall ein wie bei einem Concurse, nur die Gläubiger fallen durch.

Foregger. Auch ich kann mich mit dem Grundsatz nicht befreunden, daß nach rechtlichen Grundsätzen ein Dritter verbindlich gemacht werden soll, die Schuld zu zahlen, die ein anderer nicht leisten kann. Wir sollen den Maßstab der Ueberbürdung so stellen, daß nicht viele Ueberbürdungen vorhanden sind, damit bin ich einverstanden; aber nicht damit auf einen Andern Etwas zu übertragen. Die 3 Prozent sind eine freiwillige Uebernahme, wir zahlen Etwas, was wir nicht zu zahlen schuldig waren, weil wir früher in dieser Angelegenheit fertig werden wollen. Wenn wir auch den Grundsatz feststellen, daß der Unterthan aus seinem Gute zahlen soll, so ist es ja klar, daß jede Realität vom Anfange zu einer Leistung verurtheilt war, die sie nicht erschwingen konnte. Eine Leistung, die er aus anderen Quellen mühsam und oft gar nicht beibringen kann, daher muß ich noch einmal bemerken, daß ich mich nach Rechtsgrundsätzen durchaus für keine solidarische Verbindlichkeit erklären kann, sondern viel lieber den Maßstab festgesetzt wünschte. Entweder soll der Staat zahlen, oder diese Zahlung soll durch eine allgemeine Umlage geschehen.

Hull. Viele Ueberbürdungen werden nach der Rektifikation ganz wegfallen; jetzt können wir Landleute uns nicht überzeugen; wenn wir einmal wissen wie oder was, dann werden wir uns leichter herbeilassen können.

Kalchberg. Ich glaube, es ist keinem der Herren, die die solidarische Haftung ausgesprochen haben, eingefallen, dieselbe aus Rechtsgrundsätzen abzuleiten; aber auch die Gutsbesitzer werden sich es nicht gefallen lassen, daß ihre Rechte verloren gehen, dennoch glaube ich, daß aus höheren Rücksichten diese Haftung angenommen werden könne, weil sonst nach meiner Ueberzeugung die Ablösung nicht ausführbar ist, weil ich überzeugt bin, daß ein solcher Maßstab nicht wird festgesetzt werden können, daß durch die Ueberbürdung nicht viel wird in Abfall gebracht werden.

Foregger. Das ist dann ganz einfach, jeder Bauer zahlt so viel wie der andere, sie zahlen alle gleich.

Kalchberg. Das heißt doch von einem Extrem zum andern gehen.

Gottweiß. Ich stimme für die solidarische Haftung, weil sie schon 68 Prozent durch Nachlaß der Herrschaften erhielten; an diesen 68 Prozent nehmen alle Pflichtigen Antheil, daher ist es auch billig, daß die Pflichtigen oder der Staat dieselben tragen.

Deputirter. Durch die Auflage der Grundsteuer sind die Ueberbürdungen hergekommen.

Gottweiß. Wer soll die Ausfälle tragen, die Herrschaft, der Staat oder der Besitzer nichtpflichtiger Realitäten? Diesen können wir nicht verpflichten zur Beiragung; denn er hat gar keinen Vortheil, dazu kann nur derjenige verhalten werden, der einen Vortheil bezieht; der Staat hat freilich durch die Einführung der Grundsteuer der Bezug der Urbarial-Steuern unmöglich gemacht, allein das kann der Herrschaft nicht zur Schuld gelegt werden. Die Vergütung vom Staate trifft wieder die Bürger und überhaupt diejenigen, die keine Grundbesitzer sind, und daher wäre es ungerecht, wenn diese Lasten der Staat übernehmen soll.

Gottsberger. Wäre es nicht Pflicht der Dominien gewesen, der Regierung anzuzeigen, wann die Unterthanen überbürdet waren?

Präsident. Das ist 20 und 50 Mal angezeigt worden; ich selbst habe das oft gethan, und es ist, so viel ich mich erinnere, beinahe kein Landtag abgehalten worden, wo man sich nicht darüber berathen hätte.

Forcher. Ich glaube, daß die Ueberbürdungen nur von der Zeit herkommen, wo noch keine Grundsteuer be-

standen hat. Diese ist erst jetzt entstanden; würde die Herrschaft selbst einen Grund besitzen, worauf diese großen Lasten lasten, so müßte sie selbst dieses Alles bezahlen, so aber hat sie den Grund dem Unterthan gegeben, welcher aber die doppelten Lasten nicht entrichten kann.

Präsident. Die Grundsteuer hat jetzt nur einen anderen Namen, früher hat dieselbe Rustikal-Pfund geheissen, und wurde von den Unterthanen durch lange Zeit entrichtet; sie war nicht immer gleich, und ist zuletzt bis auf das 10³/₄fache der Rustikal-Beanspruchung hinaufgestiegen.

Forcher. Die Ueberbürdungen in Obersteier datiren sich aus den ältesten Zeiten daher, daß die Herrschaft einem einen Grund gegeben, und ihm gesagt hat, du mußt mir so und so viel leisten, später ist dann noch die Grundsteuer dazugekommen, und der Unterthan hat nicht mehr zahlen können.

Forstig. Niemand wird Etwas leisten, was er nicht leisten kann; wovon wir jetzt gesprochen, ist mir kein einziger Fall vorgekommen, daß die Leistung unmöglich gewesen wäre; denn alles ist bisher seit der Rektifikation immer geleistet worden, daher kann man annehmen, es besteht gar keine Ueberbürdung mehr. Mir ist ein Fall in der Praxis vorgekommen in Obersteier, daß ein Grund mit sehr großen Schüttungen belastet war. In dem Kontrakte hat gestanden, daß er unter diesen Bedingungen denselben gekauft hat, und daß, wenn diese Schüttungen auf andere Unterthanen übergehen, der Käufer noch so und so viel an Kapital nachzuzahlen hat. Es wäre nach den Josefuischen Grundsätzen in diesem Falle eine Ueberbürdung vorhanden, allein der Käufer hat es wohl berechnet. Ich habe mich gegen die Zulässigkeit der Ueberbürdung deshalb ausgesprochen, weil es ungerecht ist, daß die Lasten, die Jemand kontraktmäßig übernommen hat, auf andere übertragen werden sollen; nach diesem, was ich dargestellt habe, scheint mir der Fall einer rechtlichen Ueberbürdung, die nicht zu leisten möglich ist, im Lande gar nicht zu existiren; wollen wir aber die Billigkeit hier annehmen, so müssen wir auch von dem Rechtsgrunde weichen, und da ist es billig, daß auch die unterthänigen Grundbesitzer Etwas übernehmen.

Fraidenegg. Es ist auch gesetzlich, daß keine Ueberbürdung mehr besteht. Es hat sich in Schleinitz ein Fall ereignet, worüber entschieden wurde, daß es keine Ueberbürdung mehr gibt, und daß keine Ueberbürdungen in Verhandlung zu ziehen sind, weil man keinen Maßstab dafür hat. In der gedruckten Kurrende heißt es zwar, eine Ueberbürdung ist dann vorhanden, wenn der unterthänige Grund nach Abzug aller Lasten 5 Prozent des Kaufschillings nicht erträgt.

Knauff-Lenz. Dieser Grundsatz ist schon vor 30 Jahren von der Staatsverwaltung ausgesprochen worden, wo es hieß: es kann keine Ueberbürdung statt finden; weshalb alle anhängig gemachten Ueberbürdungsbeschwerden zurückgewiesen wurden; allein zur Ehre jener Herrschaften, welche sehr schwer belastete Unterthanen haben, muß ich sagen, daß für diese es allerdings den Begriff einer Ueberbürdung gegeben hat, sie sind zurückgegangen mit ihren rechtlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Preises als der Quantität, und in der Beziehung können allerdings noch einzelne Ueberbürdungen stattfinden, wo auch die Gutsbesitzer dafür wären, daß ein billiger Maßstab festgesetzt würde; nur möge hier aber kein Prinzip aufgestellt werden, weil sonst das ganze Gebäude, wie Herr v. Kalchberg bemerkte, an der Klippe scheitern dürfte.

Fraidenegg. Bisher hat die Ueberbürdung gesetzlich nicht bestanden, daher können wir auch den Begriff einer Ueberbürdung gar nicht aufstellen.

Knauff-Lenz. Noch muß ich bemerken, daß eine Ueberbürdung nur hinsichtlich des Zinsgetreides bestehen kann; denn die Laudemien und die übrigen Gaben sind ohnedieß

gefeslich so normirt worden, daß es nicht leicht möglich war, hinsichtlich derselben überbürdet zu seyn.

Fraydenegg. Eine Ueberbürdung ist aber nur dann vorhanden, wenn alle Lasten zusammengenommen und verglichen werden.

Knauffl-Kenz. Aber überwiegend wird doch immerhin das Zinsgetreide bleiben, besonders in Obersteier.

Horstig. Ich setze den Fall, es hätte Jemand einen Grund bekommen und gesagt: ich zahle so und so viel, so wird er es auch bezahlen müssen; denn wäre der Grund Eigenthum desjenigen geblieben, dem er gehört hat, z. B. dem Kloster, so würde auch dieses die Lasten zu entrichten gehabt haben, und es hätte sich dann kein Mensch aufgehaltet; wenn man nun den Fall annimmt, so muß man auch das Ganze annehmen.

Gruschnigg. Meine Meinung wäre, daß dem Bauernstande nicht mehr aufgebürdet werden solle, als das Drittel der Grundsteuer; wenn er z. B. 30 fl. zahlt, so hätte er höchstens 10 fl. zu zahlen, daher bitten wir auch, daß nachdem wir gestern über die 3 Prozente nicht einwilligten, unsere Namen in das Protokoll eingetragen werden.

Präsident. Die sind schon eingetragen worden; die Sache ist so: die Mehrheit hat für 3 Prozente gestimmt, die meisten Bauern waren dagegen, einige waren für 2, einige für $1\frac{1}{2}$, und einige für 1 Prozent, diese sind nun alle in das Protokoll aufgenommen worden; hier handelt es sich nicht darum, was man bewilligen solle.

Kalchberg. Euer Excellenz! ich erlaube mir noch einmal die Bitte, darüber abstimmen zu lassen, ob eine solidarische Verbindlichkeit Statt finden soll oder nicht. Finden Euer Excellenz es nothwendig, daß noch früher darüber debattirt werde, so bitte ich dies gefälligst zu veranlassen.

Präsident. Wenn Sie nur die Güte hätten, Hr. v. Kalchberg! den Leuten die Sache nur noch einmal zu erklären

Kalchberg. Das hat schon Hr. Dr. v. Wasserfall erklärt, und ich glaube, die Herren werden mich alle verstanden haben, es sollen nämlich die 2 Prozente auf alle übrigen Besitzer vertheilt werden; Hr. Dr. Foregger hat gemeint, daß alle das gleiche bezahlen sollen; um dem zu begegnen, erlaube ich mir zu bemerken, daß man recht gut einen Maßstab festsetzen könnte, über welchen hinaus kein Pfllichtiger belastet werden soll, ich würde nur beispielsweise beantragen, daß man sagen könnte, es soll die Erhöhung der gegenwärtigen Schuldigkeit bei keinem Pfllichtigen mehr als $\frac{1}{4}$ der Grundsteuer betragen, daher wäre auch eine Sicherheit vorhanden, daß auch die übrigen Verpflichteten, welche einen Theil dieser Last auf sich nehmen, nicht über ein zu hohes Maß belastet werden. Ich meine nur dieses, nicht aber, daß wir darüber jetzt debattiren sollen; ich wollte nur diese Gränzlinie ziehen.

Foregger. Diese Gränzlinie scheint mir aber schon dadurch gezogen worden zu seyn, daß man 3 Prozente angenommen hat.

Kalchberg. Wenn wir nicht mehr als 3 Prozente festsetzen, so muß das übrige durch Umlagen eingehoben werden.

Foregger. Aber der Einzelne wird dann mehr bezahlen; wenn nun ein Viertel der Grundsteuer, welches der Verpflichtete nach Hrn. v. Kalchberg's Meinung als Maximum der Urbarialsteuer zu entrichten haben wird, die Ablösung nicht deckt, wohin werden wir dann kommen?

Horstig. Das ist ein Gegenstand, der später zur Sprache kommt.

Reisp. Ich glaube, daß man dadurch eine Ungerechtigkeit begehen würde, wenn schon früher die solidarische Haftung ausgesprochen würde. Es ist nur die Frage: ob die Herrschaft nachlassen soll, oder der Unterthan zahlen? Die Ueberbürdung hat schon ehevor bestanden, als die Grundsteuer war.

Ich war in den Jahren 1815 u. 1816 Herrschafts-Verwalter, und da sind die Unterthanen, welche überbürdet waren, vor mir erschienen, und ich überzeugte mich selbst von dem Vorhandenseyn einer Ueberbürdung; ja mir sind Beispiele bekannt, daß die Unterthanen ihre Weingärten zurückgegeben haben, nicht der l. f. Steuer wegen, sondern wegen des Bergrechtes, und in dem Sinne kann eine Ueberbürdung nur zwischen Unterthanen und Herrschaften ausgetragen werden.

Gottweiß. Wie kann ein gescheidter Mensch, wenn er ein Grundstück übernimmt, solche Lasten auf sich nehmen, daß er sie nicht erschwingen könnte; ich kann mir das nicht leicht denken; ich glaube daher, daß die Ueberbürdungen erst im Laufe der Zeit entstanden sind.

Schmidt. Wenn einer ein Grundstück gekauft oder übernommen hat, hat er sich nicht immer überzeugt, was für Lasten darauf haften; er hätte es thun können, hat es aber nicht gethan, weil er es nicht verstanden hat, und hat dennoch gekauft, wenn auch vor ihm ein Paar abgewirthschaftet haben; er hat geglaubt, er wird glücklicher seyn als andere, aber wer mag daran schuld seyn? nur weil eine Ueberbürdung da ist.

Gottweiß. Nein, weil er zu theuer gekauft hat.

Kalchberg. Weil er gekauft und kein oder nur wenig Geld gehabt hat, und so viel schuldig bleiben mußte, daß er dann nicht mehr leicht aufkommen konnte.

Schmidt. Die Ueberbürdung kann nur geschehen seyn, so auf die Art, wie es bei der Catastralvermessung geschehen ist; der Bauer hat gesagt, ich bin einverstanden, so hat er es zahlen müssen, wenn er auch überbürdet war.

Saffran. Ich glaube, die neueste Zeit beweist es, daß die Käufer sich größtentheils nur wegen Mangel des Kapitals Ueberbürdungen auf den Hals ziehen, es ist dieß vorzüglich bei Zerstückungen unterthäniger Gründe der Fall. Ein Bauer kauft ein Grundstück, und weil er es nicht bezahlen kann, so nimmt er die Lasten mit sich, die er später nicht entrichten kann.

Mehrere Stimmen. Nein, das ist nicht der Fall.

Saffran. Ja, es existirt wirklich.

Schmidt. Ist denn kein anderes Mittel, daß derjenige, der nichts zu leisten hat, auch nichts tragen soll? Es sind doch viele, die ein großes Einkommen gehabt und wenig gezahlt haben; könnten nicht auch die Etwas übernehmen?

Azula. Ich erlaube mir nur das zu bemerken: der A besteht auf einer Wirthschaft gut, der B aber nicht; B wird sagen: ich bin überbürdet, woher kommt aber das? weil er die Wirthschaft nicht versteht; weil er nicht versteht, wie dieselbe betrieben werden soll? Wird aber die Wirthschaft so betrieben, wie sie es soll, und er kann noch nicht bestehen, so kann er dann wirklich sagen, ich bin überbürdet, sonst aber nicht.

Huhl. Ich kenne viele Bauern, die sehr fleißig arbeiten, aber nicht nur kein bares Geld, sondern noch Schulden haben.

Deputirter. Bei uns hat ein kreisämtlicher Beamter und 2 beidete Schatzmänner eine Untersuchung abgeführt, ob ein Grund überbürdet sey, und da haben sie gefunden, daß die Leute mehr ausgegeben als eingenommen haben, ist das nicht eine Ueberbürdung?

Horstig. Dst ist nicht immer Mangel an Kenntniß oder Kapital, sondern der Charakter eines Menschen ist hinreichend; auch ist die Ursache nicht immer aufzufinden. Ich habe einen Grundbesitzer gehabt, der ein Bauer war; er war sehr fleißig, hat aber nie ein schönes Getreide gehabt. Dann hat er einen Nachfolger bekommen, der nicht so fleißig war wie er, und doch hat er immer ein sehr schönes Getreide gehabt; es sind dieß oft Kleinigkeiten, die nicht jeder weiß.

Drasch. Jeder, der überbürdet war, hat auch das Recht gehabt, von den Ueberbürdungs-Gesetzen Gebrauch zu machen, er hat sich beim Kreisamte beschweren können, und die Ueberbürdung ist ihm dann abgeschrieben worden, hat er es nicht gethan, so war auch keine Ueberbürdung da.

Berdtisch. Man hat es ohnedies oft angezeigt, und um Untersuchung gebeten, diese dauert jetzt schon 5 Jahre, und es ist noch nichts entschieden, ich kann Beweise liefern

Gruschnigg. Was ist denn eigentlich eine Ueberbürdung, weil schon von Ueberbürdung gesprochen wird? Ich verstehe das, was der Bauer zu viel bezahlt, das soll ihm wieder zurückgegeben werden. Was geschah denn mit dem Gelde?

Dblak. Es wäre zu wünschen, daß das Majestäts-Dekret, auf welches sich Hr. v. Fraydenegg bezogen hat, mitgetheilt würde, damit wir sehen, welche Grundsätze Sr. Majestät darüber ausgesprochen haben.

Präsident. Wir würden leichter arbeiten, wenn wir auf die Frage der Ueberbürdung gar nicht gekommen wären, indessen, wenn es gerecht ist, so müssen wir uns es auch gefallen lassen; vielleicht könnten Sie, Hr. v. Fraydenegg, diese Majestäts-Entscheidung uns mittheilen?

Fraydenegg. Hr. v. Azula hat sie bei der Hand.

Azula. Ich habe sie in der Registratur.

Dblak. Ich glaube, wir sollten deßhalb heute hier abbrechen.

Präsident. Meine Herren! ich sehe, daß wir im Ganzen mit diesem Gegenstande heute nicht in's Reine kommen; wollen Sie heute noch über die Frage abstimmen: Soll die solidarische Haftung Statt haben, nämlich, sollen auch die anderen Verpflichteten etwas auf sich nehmen?

Fraydenegg. Ich glaube nicht, daß darüber abgestimmt werden soll; es soll gewartet werden, bis wir wissen, ob gesetzlich eine Ueberbürdung bestehe oder nicht.

Foregger. Das ist ganz gleichgültig; es kommt mir gerade so vor, wie in den fliegenden Blättern, wo man das Elend mit vertrieben hat, und sagte: es gibt kein Elend.

Es handelt sich nicht darum, ob das Gesetz eine Ueberbürdung kennt oder nicht; wir stellen den Begriff auf ganz anders wie das Gesetz; daher handelt es sich nicht darum, daß es keine gibt; ich weiß, eine Menge Beschwerden sind zurückgewiesen worden unter dem Titel, daß das Gesetz keine Ueberbürdungen kennt; aber wir haben uns ausgesprochen, daß wir Ueberbürdungen anerkennen, und daher glaube ich auch, daß wir hier darüber debattiren und über die solidarische Haftung abstimmen könnten.

Fraydenegg. Es ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Herrschaft verpflichtet sey, das, was die Unterthanen zu viel bezahlten, auf sich zu nehmen; das war die Ursache, warum wir der Abstimmung entgegen waren.

Horstig. Doktor Foregger hat gesagt, daß es sich darum handle, ob man den unterthänigen Besitzern etwas aufbürden will, ich glaube aber, es ist nur umgekehrt, die unterthänigen Besitzer wollen dem Bürgerstande etwas aufbürden; denn die Unterthanen haben es ja immer geleistet und leisten es auch jetzt noch; die Unterthanen haben es bis jetzt geleistet, und eben dadurch ist der Beweis hergestellt, daß keine Ueberbürdung existirt.

Gruschnigg. Ich glaube die Sache sey so wichtig, daß wir sie auf den Montag aufheben und nicht heute vornehmen sollen.

Kottulinsky. Ich glaube auch, daß die Sache wichtig sey, und da wir leßthin über den §. 21 auf den Wunsch der unterthänigen Besitzer die Verhandlung vertagt haben, so sollte das auch heute geschehen, da es nicht schaden wird, wenn Alle sich gegenseitig darüber ihre Ansichten mittheilen, sich besser unterrichten und überzeugen, ich glaube daher auch, daß man nicht auf die Abstimmung dringen soll.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Sitzung abbrechen?

(Alle: Ja.)



XX. Sitzung am 10. Juli 1848.

Adresse an Sr. kais. Hoheit Erzherzog Johann, zu dessen Wahl als deutschen Reichsverweser.
(Fortsetzung der Ablösungsfrage.)

Präsident. Meine Herren! es wird gut seyn, wenn wir noch vorher die Adresse, die vom Landtage an den Erzherzog geht, vorlesen.

(Reitner liest sie.)

Eure kaiserliche Hoheit!

Mit Jubel erfüllt alle Lande des Kaiserstaates die seggenreiche Kunde, die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt habe Sie zum Reichsverweser auserkoren.

In diesen allgemeinen Jubel schallt laut ein herzlicher Freudenruf aus dem schönen Gebirgslande, dem Eure kais. Hoheit durch eine lange Reihe von Jahren näher angehört. Hierher kehrten Sie, wenn Ihnen die Geschäfte Ihres hohen Berufes Muße gönnten, stets gerne zurück; hier zunächst entwickelten Sie Ihre großmüthige volksfreundliche Thätigkeit für Landkultur und Wissenschaft; hier zwischen unsern friedlichen Bergen gründeten Sie sich die stille Heimat Ihres häuslichen Glückes.

Mit Stolz und Nührung sehen wir Eure kais. Hoheit nun an die Spitze einer großen Nation gestellt, der Ihr edles Herz von jeher angehört hat; Sie, einen in Purpur gebor-

nen Mann des Volkes, der mit ihm gelebt und gestrebt, der in langen prüfungreichen Jahren seine Freuden und Leiden getheilt hat.

Wir Steiermärker konnten den Dank, den wir Ihnen längst schuldeten, nie gebührend abtragen; um so größer ist nun unser Frohlocken, indem wir Ihnen vom gesammten deutschen Volke eine Würdigung zu Theil werden sehen, die Ihren ruhmwerthen Namen in die ehernen Tafeln der Weltgeschichte auf immerdar eingräbt. — In Ihnen, als dem erlauchten Vertrauensmann von Millionen Deutschen, erblicken wir den Bürgen der nationalen Einheit, den Hüther der Freiheit, den Hort der Geseßlichkeit im weiten Gebiete des großen Vaterlandes; in Ihnen, als dem edlen Sprossen des eigenen Fürstengeschlechtes, erblickt insbesoudere jeder Oesterreicher den weisen und liebevollen Vermittler der Eigenthümlichkeiten der Völkerschaften, die von den Küsten der Nord- und Ostsee bis zu jenen der Adria ein großer Bruderbund umschlingen wird.

Wäge denn, — durchlauchtigster Reichsverweser! — der Segen der Vorsehung reichlich auf allem Ihrem Wollen und Walten ruhen!